



Marktgemeinde Leutschach an der Weinstraße

Angeschlagen am: 11. 06. 2025
Abgenommen am: 24. 07. 2025

Kundmachung

GZ: B-2025-1290-00037-1
Datum: 11. 06. 2025

Kontaktdaten

SB/Abt: Günther Maßer
Tel: 03454/7060-251
Mail: gde@leutschach-weinstrasse.gv.at

Antragsteller/

Bauwerber: **Edeltraud und Gerhard HERNACH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**

Gegenstand: **Feststellung rechtmäßiger Bestand für Zubau beim bestehenden Wohnhaus, Errichtung eines Kellerstöckls, Zubau eines Kellers, Errichtung einer Garage für 2 PKW, Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes, Errichtung einer Garage, Errichtung eines Stallgebäudes mit Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte**

Kundmachung und Ladung zum Feststellungsverfahren für den rechtmäßigen Bestand

Mit der Eingabe vom **05. 03. 2025**, eingelangt am **06. 03. 2025**, haben Frau/Herr **Edeltraud und Gerhard HERNACH, A-8463 Leutschach an der Weinstraße**, gemäß § 40 Abs. 3 des Steiermärkischen Baugesetzes (Stmk. BauG), LGBI. Nr. 59/1995, i.d.g.F., um die Feststellung des rechtmäßigen Bestandes für den **Zubau beim bestehenden Wohnhaus, die Errichtung eines Kellerstöckls, den Zubau eines Kellers, die Errichtung einer Garage für 2 PKW, die Errichtung eines landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes, die Errichtung einer Garage, die Errichtung eines Stallgebäudes mit Abstellfläche für landwirtschaftliche Geräte** auf dem Bauplatz/der Grundstücksfläche, bestehend aus dem Grundstück **Nr. 605/2** der EZ: **212** in der KG: **66006 Eichberg-Trautenburg** angesucht.

Hierüber werden im Sinne der §§ 39 bis 44 AVG 1991, BGBI. Nr. 51, i.d.g.F., die Feststellungsverhandlung mit Ortsaugenschein auf Antrag für

Donnerstag, den 24. 07. 2025, um ca. 08:15 Uhr

mit dem Zusammentritt **an Ort und Stelle** in **Eichberg-Trbg. 139, A-8463 Leutschach an der Weinstraße** angeordnet.

Verhandlungsleiter: Bürgermeister Erich PLASCH

Im Anschluss an den Ortsaugenschein erfolgt die Protokollierung im Sitzungssaal (1. Stock) im Marktgemeindeamt Leutschach an der Weinstraße, Arnfelser Straße 1, A-8463 Leutschach an der Weinstraße.

Gemäß § 42 Abs. 1 AVG behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 Stmk. BauG (subjektiv-öffentliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben.

An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.